

## Wahlsystem und Wahlen

*Wilfried Marxer*

**Abstract** | Das liechtensteinische Wahlsystem bei Landtagswahlen hat sich von einem indirekten System mit Wahlmännern über ein Majorzsystem zu einem Listenproporzsystem und schließlich einem Kandidatenproporzsystem entwickelt. Eintrittshürden aufgrund von Sperrklauseln sowie dem Erfordernis eines Grundmandates bei kleiner Abgeordnetenzahl in den beiden Wahlkreisen erschweren kleinen Parteien den Zugang zum Landtag. Die Einführung des Verhältniswahlrechts hat zwar die Disproportionalitäten zwischen Stimmen- und Mandatsanteil reduziert, aber nicht ganz beseitigt. Die Dominanz zweier christlich-konservativer Großparteien seit deren Gründung 1918 ist nicht zuletzt eine Folge des Wahlsystems. Die Regierung wird nicht direkt vom Volk gewählt. Auf Gemeindeebene werden hingegen die Vorsteher:innen direkt gewählt, ebenso die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

**Keywords** | Liechtenstein – Wahlsystem – Mehrheitswahl – Sperrklausel – Sitzverteilung

### Einleitung

Wahlen erfüllen in einer demokratischen Staatsordnung zentrale Funktionen. Sie liefern die Legitimität für eine zeitlich beschränkte Machtausübung, sie delegieren die Macht an bestimmte Parteien und Personen (Machtallokation), und durch ihre periodische Wiederholung wird Macht bestätigt oder neu verteilt (Redistribution von Macht).<sup>1</sup> Insofern regeln Wahlen direkt oder indirekt die Machtverteilung zwischen Parteien und je nach Wahlsystem mehr oder weniger direkt deren Zahl und Stärke im Parlament. Sie entscheiden mitunter auch darüber, welche Parteien alleine oder in einer Koalition die Regierung bilden und welche Parteien in der Opposition sind. In Summe stellen Wahlen eine Standortbestimmung und Zäsur im politischen Prozess dar, da sie einen politischen Kurs bestätigen, modifizieren oder einen Richtungswechsel einleiten können.

Das Wahlrecht regelt alle mit Wahlen zusammenhängenden Aspekte: Von der Wahlberechtigung über das Wahlsystem, die technische Durchführung von Wahlen, die Periodizität, die Stimmenauszählung, allfällige Sperrklauseln, die Mandatszuteilung bis hin zum Rechtsweg bei Wahlbeschwerden. Unter dem Wahlsystem im Speziellen werden Verfahrensregeln verstanden, nach denen Stimmen der Wahlberechtigten für Kandidierende und/oder Parteien in Mandate übertragen werden. Klassifikatorisch kann zwischen Majorzsystem (Mehrheitswahl) und Proporzsystem (Verhältniswahl) unterschieden werden, wobei Mischformen möglich sind.

<sup>1</sup> Grundlagen und weiterführende Darstellungen bei Haerpfer 1991; Derichs/Heberer 2006; Pappi/Shikano 2007; Nohlen/Stöver 2010; Winkler 2012; Vatter 2024: 63-90; Lutz/Selb 2014.

In diesem Beitrag werden einerseits die Wahlsysteme betrachtet, die in Liechtenstein auf Landes- und Gemeindeebene angewandt werden, und wie sie sich historisch entwickelt haben. Auf Landesebene geht es dabei um die Wahl zum Landtag (Parlament), während die Regierung nicht direkt vom Volk gewählt wird. Auf Gemeindeebene sind die getrennte Wahl des Gemeindevorstehers/der Gemeindevorsteherin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates im Zentrum der Betrachtung. Neben dem Wahlrecht werden die Wahlergebnisse und die Verteilung der Mandate im Landtag und die Wahl von Vorsteher:innen und Gemeinderätinnen/Gemeinderäten auf kommunaler Ebene dargestellt.

Nicht näher eingegangen wird auf Wahlverhalten und Wahlmotive, welche im separaten Beitrag „Wahlverhalten“ dieses Handbuchs behandelt werden. Auf das Stimm- und Wahlrecht sowie dessen Entwicklung wird im Beitrag „Volk und Volksrechte“ eingegangen, wobei neben dem Wahlrecht auch die direktdemokratischen Rechte abgehandelt werden. Der Beitrag „Volksabstimmungen“ geht ferner auf die tatsächlich durchgeführten Abstimmungen ein.

## Historie – Die Entwicklung des Wahlsystems

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Landtagswahlen. Auf das heute gültige Wahlsystem auf Gemeindeebene wird im Kapitel „Empirische Befunde“ kurz eingegangen.

### Wahlmänner und fürstliche Abgeordnete

Die Konstitutionelle Verfassung (KonstV) von 1862 hatte ein Wahlsystem mit Wahlmännern geschaffen, die zwölf Abgeordnete zu wählen hatten, während der Fürst drei Abgeordnete aus der wahlfähigen Bevölkerung ernennen konnte. In jeder Gemeinde wurden von den „Urwählern“, damals den stimmberechtigten Männern über 24 Jahre im Besitze bürgerlicher Rechte sowie weiterer Voraussetzungen, „auf je 100 Seelen“ zwei Wahlmänner nach dem relativen Mehr gewählt. Am Wahltag versammelten sich die auf diese Weise bestimmten Wahlmänner und jeder Wahlmann konnte zwölf Landtagsabgeordnete als Männer seiner Wahl bezeichnen. Im ersten und zweiten Wahlgang war das absolute Mehr erforderlich, im dritten genügte das relative Mehr.

### Wahlkreise

1878 wurde die Wahlordnung in der KonstV geändert. Wesentlich war die Neuerung, dass sich nun die Wahlmänner im Oberland und Unterland getrennt versammelten und sieben beziehungsweise fünf Abgeordnete wählten (LGBL 1878.002). Die noch heute gültige Wahlkreiseinteilung war damit eingeführt, anknüpfend an die historische Herkunft des Oberlandes aus der Grafschaft Vaduz und des Unterlandes aus der Herrschaft Schellenberg.

## Direktwahl, Majorz

Der Grundstein für das moderne Wahlrecht und die Gründung der ersten Parteien 1918 wurde mit dem Wahlrecht von 1918 gelegt (LGBL 1918.004), welches noch vor Inkrafttreten der Verfassung (LV) von 1921 erlassen wurde.<sup>2</sup> Eine wichtige Forderung der Demokratisierungsbewegung unter der Wortführerschaft des Abgeordneten Wilhelm Beck war die Direktwahl der Abgeordneten. In der Folge wurde das Wahlmännersystem abgeschafft. Die Zahl der zu vergebenden Mandate im Oberland und Unterland sowie die Zahl von drei vom Fürsten ernannten Abgeordneten blieben unverändert. Die Volksabgeordneten wurden nun jedoch in den beiden Wahlkreisen direkt vom Volk gewählt. Die Wahl erfolgte in Versammlungen mit geheimer Urnenwahl in den einzelnen Gemeinden. Die Gemeindeergebnisse wurden in den Wahlkommissionen der beiden Wahlkreise in Vaduz und Mauren gesammelt, geprüft und an die Regierung übermittelt, welche das Ergebnis kundtat. Im ersten Wahlgang war das absolute Mehr für ein Landtagsmandat erforderlich. Waren nicht alle Mandate verteilt, folgte ein zweiter Wahlgang, die sogenannte „engere Wahl“, zu welcher doppelt so viele Nichtgewählte mit den meisten Stimmen zugelassen waren, als noch Mandate zu vergeben waren.

## Gemeindequoren

Die Verfassung von 1921 legte nur wenige Grundsätze zu Wahlen und zum Wahlsystem fest. Es wurde lediglich die Mandatszahl von 15 Abgeordneten festgelegt, verteilt auf die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland, und dass jede Gemeinde mit wenigstens 300 Einwohner:innen durch einen Abgeordneten im Landtag vertreten sein musste. Dies betraf zehn der elf liechtensteinischen Gemeinden. Das Nähere sollte gemäß Art. 46 Abs. 4 LV durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Das Recht des Fürsten, drei Landtagsabgeordnete zu ernennen, entfiel und die geografische Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlkreise und Gemeinden war weitgehend vorgegeben. Konkret waren im Oberland und Unterland jeweils fünf Mandate an die Gemeinden gebunden, sodass nur noch vier Mandate im Oberland und ein Mandat im Unterland innerhalb des Wahlkreises variabel waren.

Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 1922 war das im August 1922 verabschiedete Volksrechtegesetz (VRG) noch nicht in Kraft, jedoch die Verfassung von 1921. Am 27. Dezember 1921 verabschiedete der Landtag daher eine neue Landtagswahlordnung, die den Verfassungsauftrag umsetzte (LGBL 1922.002). Diese wurde wenig später mit dem Volksrechtegesetz wieder aufgehoben und kam somit nur bei den Wahlen von 1922 zur Anwendung. Gemäß Landtagswahlordnung waren die Gemeindekandidaten aus den zehn anspruchsberechtigten Gemeinden gewählt, die dort die absolute Mehrheit erreichten. Falls dies in einer Gemeinde niemand erreichte, wurde das Mandat dem Gemeindemitglied mit der höchsten Stimmenzahl übertragen. Ferner galten alle mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl als gewählt, bis die Mandatszahl im Wahlbezirk erreicht war. Falls auf diese Weise das Quorum in einem Wahlbezirk nicht erreicht wurde, musste in einem zweiten Wahlgang eine Ergänzungswahl vorgenommen werden, wobei doppelt so viele

<sup>2</sup> Zur Wahlrechtsentwicklung in Liechtenstein und Auseinandersetzungen dazu: Scheiber 1967; Wille 1981; Waschkuhn 1994: 306–323; Geiger 2000; Marxer 2000: 53–66; Marxer 2010a; Marxer 2011; Beck 2013: 59–79; Quaderer-Vogt 2014.

nicht gewählte Kandidaten mit der relativ höchsten Stimmenzahl zugelassen waren, als Mandate zu vergeben waren.

## Volksrechtegesetz 1922

Das Volksrechtegesetz vom 31. August 1922 bestätigte das praktizierte Majorzwahlrecht (LGBL 1922.028). Es wurde neu ein amtlicher Stimmzettel mit so vielen Linien vorgegeben, wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu verteilen waren. Die Wähler durften aber auch andere vorgedruckte oder leere, weiße Zettel bei der Wahl verwenden. Ordentliche Wahlen mussten im Dezember oder Januar stattfinden. Wie bereits in der vorangegangenen Wahlordnung galten die Bürger der zehn anspruchsberechtigten Gemeinden mit der absoluten oder höchsten Stimmenzahl als gewählt, sodann die weiteren Kandidaten mit absoluter Mehrheit oder den meisten Stimmen, falls mehr Kandidaten mit absoluter Mehrheit als Mandate vorhanden waren. Die restlichen Mandate in den Wahlkreisen wurden in einem zweiten Wahlgang (wörtlich: „Nach-/ (Stich) Wahl“) mit relativem Mehr vergeben, wobei der Kreis der Kandidaten wie in der vorangegangenen Wahlordnung beschränkt wurde.

## Parteien und Wahlen

Bereits nach der Einführung des direkten Wahlrechts von 1918 und der Gründung der ersten Parteien (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch) gaben diese in ihren jeweiligen Parteizeitungen Empfehlungen für die Wahlen ab. Das Mehrheitswahlrecht führte zu teilweise extrem disproportionaler Mandatsverteilung, im Oberland zugunsten der Christlich-sozialen Volkspartei (VP), im Unterland zugunsten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP). Bei der ordentlichen wie auch bei der vorgezogenen Landtagswahl 1926 errang die VP alle neun Mandate im Oberland, die FBP alle sechs Mandate im Unterland. 1928 fanden erneut vorgezogene Neuwahlen aufgrund des sogenannten Sparkassaskandals statt, bei welchem Exponenten der VP in Misskredit gerieten, da mit staatlichen Geldern ruinöse spekulative Geschäfte betrieben wurden. Die VP erzielte nur noch vier Mandate im Oberland, die FBP gewann elf Mandate, dabei wieder alle Mandate im Unterland. 1930 verließen die VP-Abgeordneten den Landtag, da sie insistierten, dass bei den Wahlen 1928 nur für den Rest der Mandatsperiode gewählt worden sei, daher die Mandatsperiode ausgelaufen sei und Neuwahlen stattzufinden hätten. Zu den Ersatzwahlen für die vier zurückgetretenen VP-Abgeordneten trat die VP nicht an, sodass die FBP von 1930 bis 1932 alle Mandate auf sich vereinigte. Die VP hatte bereits kurz zuvor mit Unterstützung ihrer Parteizeitung, den „Liechtensteiner Nachrichten“, eine Volksinitiative zur Einführung eines Verhältniswahlrechts ergriffen, welche an der Urne in der Abstimmung vom 2. März 1930 jedoch deutlich scheiterte. Bereits in der außerparlamentarischen Opposition wehrte sie sich mittels eines Referendums gegen ein restriktives Pressegesetz, welches von der FBP als alleiniger Landtags- und Regierungspartei verabschiedet worden war. Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1930 mit drei Stimmen Differenz abgelehnt.

## Gemeindedirektmandat ohne Wahlkreise

1932 wurde das VRG abgeändert, sodass bei Landtagswahlen zunächst in jeder Gemeinde mit mindestens 300 Einwohner:innen ein Abgeordneter gewählt wurde. Dies waren somit Direktmandate in zehn von elf Gemeinden, also in allen Gemeinden außer Planken (LGBL 1932.008 betreffend LV und LGBL 1932.009 betreffend VRG). Nach Ermittlung und vorläufiger Prüfung des Gemeindewahlergebnisses durch die Regierung wurden die restlichen fünf Abgeordneten der Landesteile – somit ein Abgeordneter des Unterlandes, vier des Oberlandes – von der Gesamtheit der stimmberechtigten Landesbürger, also nicht nach Wahlkreisen getrennt, gewählt. Die Mandatszahl des Ober- und Unterlandes blieb unverändert. Die Gesetzesänderung wurde für dringlich erklärt und gelangte bereits bei den Landtagswahlen vom 6. März 1932 zur Anwendung. Die VP errang dabei lediglich die beiden Direktmandate in Balzers und Triesenberg, die FBP die restlichen 13 Mandate, darunter wieder alle Mandate im Unterland.

Auf Anfang 1936 fusionierte die VP mit der Bewegung „Liechtensteiner Heimatdienst“ zur Vaterländischen Union (VU). Die Landtagswahlen vom 9. Februar 1936 fanden nach dem gleichen System wie 1932 statt, wobei die VU nun vier Oberländer Mandate – darunter die Direktmandate in Balzers, Triesenberg und Triesen – erreichte, die FBP die anderen fünf Mandate im Oberland und wiederum alle sechs Mandate im Unterland.

## Proporzwahlrecht

In den 1930er-Jahren gab es mehrere erfolglose Volksinitiativen zur Einführung eines Proporzwahlrechts (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). Treibende Kraft war die VP beziehungsweise die VU, deren Mandatszahl im Landtag aufgrund des Majorzsystems weit unterhalb ihres Stimmenpotenzials lag. Nach jahrelangen Querelen zwischen den Parteien wurde schließlich vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Bedrohung und im Interesse einer landesinternen politischen Befriedung das Proporzwahlrecht eingeführt („Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechts“, LGBL 1939.004; Verfassungsänderung in LGBL 1939.003). Neu mussten vor den Wahlen Wahlvorschläge mit einer Parteibezeichnung eingereicht werden, wobei zusätzlich zu den Kandidaten auch Ersatzkandidaten aufgeführt werden konnten, allerdings höchstens drei im Unterland und vier im Oberland. Die Vorschläge der Parteien wurden in den Wahlkabinen in Form von amtlichen Wahllisten aufgelegt. Die Wähler mussten sich für eine Wahlliste entscheiden, konnten darauf allerdings Streichungen vornehmen und Kandidaten von anderen Wahllisten dazuschreiben (Panaschieren, umgangssprachlich Sympathiestimmen genannt).

Jede Wahlliste galt als eine Listenstimme für die betreffende Partei (Listenproporz), bei veränderten Wahllisten wurde die Listenstimme der Partei mit der Mehrheit an Kandidaten auf der Liste zugesprochen. Bei der Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen war maßgeblich, wie viele Listenstimmen eine Partei erreichte. Es wurde außerdem im Proporzgesetz für jeden Wahlkreis separat eine Sperrklausel von 18 % eingeführt (Art. 22 Abs. 3), um bei allfälligen Wahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit die nationalsozialistische Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) vom Landtag fernzuhal-

ten. Eine Wählergruppe mit weniger als 18 % der Listenstimmen im Wahlkreis konnte weder ein Grundmandat noch ein Restmandat erzielen.

Die Zuteilung der Mandate erfolgte, indem die Zahl der Listenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt, auf eine ganze Zahl aufgerundet und auf diese Weise eine Wahlzahl errechnet wurde. Jeder Partei wurden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der betreffenden Listenstimmen enthalten war. Waren auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben, erfolgte die Verteilung von Restmandaten an die Parteien mit den meisten Reststimmen in den betreffenden Wahlkreisen. Eine Regelung in Art. 22 Abs. 7 sah zudem vor, dass eine Partei mit der landesweiten Mehrheit an Stimmen auch tatsächlich die Mehrheit an Mandaten erhielt (beträchtigt und abgeändert mit LGBl. 1958.002). Die Mandate der Parteien in den beiden Wahlkreisen gingen an die Kandidaten mit den meisten Stimmen innerhalb der Wählergruppen der Wahlkreise, wobei sich die Rangfolge bei den Parteien aufgrund der Streichungen und Sympathiestimmen ergab.

## Stille Wahlen

Die ersten Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlrecht fanden erst 1945 statt. 1939 erfolgten sogenannte „Stille Wahlen“. Die Möglichkeit einer „Stillen Wahl“ wurde in Art. 30 des Proporzgesetzes von 1939 geschaffen. Wenn bei Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, konnte die Regierung die Vorgesetzten als gewählt erklären. Dies war eine Maßnahme gegen eine Kandidatur der VDBL. Gegen die Stille Wahl wäre nur Einsprache möglich gewesen, wenn dies binnen zwei Wochen von mindestens 400 Stimmberechtigten – oder bei stiller Wahl in nur einem Wahlkreis bei 250 Stimmberechtigten im Oberland beziehungsweise 150 im Unterland – durch Unterschrift vor dem Gemeindevorsteher erfolgt wäre. Dann wäre ein Wahlgang angeordnet worden, wobei aber keine neuen Wahlvorschläge hätten eingereicht werden können. Die Regelung war zwar undemokratisch, verhinderte aber erfolgreich eine Kandidatur der Nationalsozialisten oder anderer Parteien in der Krisen- und Kriegszeit. Die Volksdeutsche Bewegung fühlte sich entsprechend dupiert (Geiger 1997, Bd. 2, 321–330).

## Verlängerung der Mandatsdauer

1943 blieb die Landtagswahl an der Urne erneut aus, da mittels fürstlicher Verordnung und mit dem Einverständnis der beiden Landtags- und Regierungsparteien die Mandatsperiode des bestehenden Landtags auf unbestimmte Zeit verlängert wurde (LGBl. 1943.004). Die nächsten ordentlichen Wahlen fanden 1945 statt. Die Option von Stillen Wahlen blieb bis 1973 rechtlich bestehen, wurde aber nie mehr angewandt. Erst dann wurden mit dem VRG von 1973 (LGBl. 1973.050) sowohl das VRG von 1922 wie auch das „Gesetz über die Einführung des Verhältniswahlrechts“ (Proporzgesetz von 1939) sowie weitere Gesetze und Regelungen aufgehoben.

## Kandidatenproporz

Mit dem VRG 1973 (LGBL 1973.050) erfolgte eine Modifikation des Proporzwahlrechts vom Listenproporz zum Kandidatenproporz. Dieses System wird bis in die Gegenwart angewandt. Weiterhin werden amtliche Wahllisten beziehungsweise Stimmzettel verwendet, welche abgeändert werden können (Streichen, Panaschieren). Neu werden aber seitdem nicht mehr die Listenstimmen zur Verteilung der Mandate herangezogen, sondern die Kandidaten- und Zusatzstimmen. Ein Stimmzettel entspricht der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Stimmen. Stehen auf einem eingelegten Stimmzettel von vornherein oder aufgrund von Streichungen weniger Kandidierende als im Wahlkreis zu vergeben sind, werden die restlichen Stimmen als Zusatzstimmen der betreffenden Partei angerechnet. Wenn Sympathiestimmen an Kandidierende von anderen Wählergruppen vergeben werden, wandert eine Kandidatenstimme zum betreffenden Kandidaten / zur betreffenden Kandidatin und diese Stimme wird auch der betreffenden Wählergruppe zugeschrieben. Die Stimmkraft eines Stimmzettels kann somit auf verschiedene Kandidierende und Parteien verteilt werden.

## Sperrklausel

Nach einer Wahlbeschwerde der Christlich-sozialen Partei (CSP) hatte der Staatsgerichtshof (StGH) in seinem Urteil vom 1. Mai 1962 die Sperrklausel (Art. 22 Abs. 3 des Proporzgesetzes) als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Begründung hielt er jedoch fest, dass für die Zulassung zur Restmandatsverteilung zwingend ein Grundmandat im betreffenden Wahlkreis erforderlich sei (StGH 1961/1), also ein Mandat beim ersten Schritt der Mandatszuteilung. Wegen der tiefen Mandatszahl und der damit einhergehenden hohen Hürde erreichte die CSP in keinem der beiden Wahlkreise ein Grundmandat, sodass sie trotz Aufhebung der Sperrklausel kein Mandat zugesprochen bekam.

Mit dem VRG von 1973 wurde in Art. 55 erneut eine Sperrklausel eingeführt, diesmal in der Höhe von 8 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Regelung gilt bis in die Gegenwart. Eine Volksinitiative zur Aufhebung der Sperrklausel scheiterte 1992 an der Urne (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“).

Da bei der Berechnung der erforderlichen Stimmenzahl zur Überwindung der Sperrklausel nicht Listenstimmen, sondern aufgrund des neuen Wahlmodus die Kandidaten- und Zusatzstimmen berücksichtigt werden, werden Wähler:innen des Oberlandes mit einer Stimmkraft von 15 Stimmen stärker gewichtet als diejenigen des Unterlandes mit jeweils zehn Stimmen.

## Grundmandatserfordernis

Das System der Grundmandatsverteilung und das Erfordernis eines Grundmandates für die Teilnahme an der Restmandatsverteilung wurden im VRG 1973 beibehalten. Das Verfahren bei der Restmandatsverteilung wurde allerdings noch präzisiert, basierend auf dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

## Mehrheitsklausel

Die 1939 und 1958 eingeführte Regelung, dass eine Partei mit der landesweiten Mehrheit an Stimmen auch die Mehrheit an Mandaten bekommen sollte, wurde im VRG 1973 gestrichen. Anläufe der FBP zur Einführung einer sogenannten Mehrheitsklausel scheiterten später in Volksabstimmungen (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

## Mandatszahl

Mit einer Verfassungsänderung wurde die Zahl der Landtagsmandate 1988 von 15 auf 25 erhöht, davon 15 im Oberland, zehn im Unterland (LGBL 1988.011). Das Kräfteverhältnis zwischen Oberland (60 % der Mandate) und Unterland (40 %) blieb bestehen. Versuche zur Erhöhung der Mandatszahl mit unterschiedlichen Vorschlägen waren vorher mehrmals in Volksabstimmungen gescheitert (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

## Briefwahl und elektronisches Wählen

1996 wurde ein eingeschränktes Briefwahlrecht eingeführt, sodass Kranke und Gebrechliche sowie Stimmberechtigte, die sich vorübergehend im Ausland aufhielten, per Brief an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen konnten (LGBL 1996.115). 2004 wurde das allgemeine Briefwahlrecht in das VRG aufgenommen (LGBL 2004.235). Seitdem werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen automatisch allen Stimmberechtigten mitsamt Antwortkuvert zugestellt. Die Unterlagen müssen bis spätestens 17 Uhr am Freitag vor dem Wahlsonntag bei der Gemeinde eintreffen oder abgegeben werden. Sie werden erst nach Schließung der Wahllokale geöffnet. In der gleichen Gesetzesrevision wurde auch mit Art. 8b VRG die elektronische Stimmabgabe geregelt, wonach örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche – keine dauerhafte Einführung – zur elektronischen Stimmabgabe von der Regierung genehmigt werden können (Wolf 2014). Dies war bisher nicht der Fall.

Wie weiter oben erwähnt, wird das Thema Wahlberechtigung und damit auch die späte Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein im Beitrag „Volk und Volksrechte“ behandelt, ebenso wird auf das „Wahlverhalten“ im betreffenden separaten Beitrag eingegangen.

## Rechtliche Grundlagen

### National

Die Liechtensteinische Verfassung (LV) enthält im IV. Hauptstück („Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen“) in Art. 29 Bestimmungen zu Wahlen und zum Wahlrecht, nämlich den staatsbürgerlichen und politischen Rechten. Im V. Hauptstück („Vom Landtage“) werden die Wahlrechtsgrundsätze (Art. 46) und die Mandatsdauer (Art. 47) geregelt, sowie die Zuständigkeit

des Staatsgerichtshofs bei Wahlbeschwerden angeführt (Art. 59). Schließlich werden im X. Hauptstück („Von den Gemeinden“) in Art. 110 die Wahl der Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung erwähnt sowie ähnlich wie auf Landesebene das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten normiert (Bussjäger 2016; Schiess Rütimann 2015).

Detaillierter ausgeführt wird das Wahlrecht im Volksrechtegesetz sowie im Gemeindegesetz. Das „Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten“ (VRG; LGBL. 1973.050) führt alle Aspekte des Wahlrechts genau aus, wobei neben der Wahlberechtigung alle Schritte bei den Wahlen geregelt werden – von der Ausschreibung und der Anmeldung von Wahlvorschlägen über den Druck von Wahllisten bis hin zum Wahlvorgang, der Auszählung der Stimmen, der Mandatszuteilung, der Aufgabe von Wahlkommissionen und allfälligen Wahlbeschwerden.

Das „Gemeindegesetz vom 20. März 1996“ (GemG; LGBL. 1996.076) bezieht sich in Wahlfragen grundsätzlich auf das VRG, präzisiert hingegen noch Regelungen, Verfahren und Zuständigkeiten, falls sie sich von Landtagswahlen unterscheiden. Dies gilt insbesondere für die Direktwahl des Vorstehers.

## International

An internationalen Übereinkommen, denen Liechtenstein beigetreten ist, sind vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates (EMRK; LGBL. 1982.060.001) sowie der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ der UNO (LGBL. 1999.058) hervorzuheben. Weitere Übereinkommen mit dem Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung sind vor allem das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (LGBL. 1996.164) sowie das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (LGBL. 2000.080). Beide Übereinkommen wurden von der UNO lanciert.

Als Mitglied der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (OSZE) ist Liechtenstein ebenfalls verpflichtet, Standards von Menschenrechten einzuhalten. Das „Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte“ (ODIHR) kann unter anderem Wahlbeobachtungen durchführen. Im Vorfeld der Landtagswahlen von 2017 führte eine ODIHR-Delegation Gespräche in Liechtenstein, um zu eruieren, ob eine Wahlbeobachtung vor Ort durchgeführt werden soll. Da die befragten Personen und Institutionen keine Befürchtungen betreffend Unregelmäßigkeiten bei den anstehenden Wahlen äußerten, wurde auf eine Wahlbeobachtung verzichtet.

## Theoretischer Rahmen

### Typen von Wahlsystemen

Die praktizierten Wahlsysteme werden idealtypisch unterteilt in Systeme mit Mehrheitswahlrecht (Majorz) und Verhältniswahlrecht (Proporz). Für beide Grundtypen differenziert Nohlen (2010: 36–37) noch weiter nach fünf Untertypen, wie in nachstehender Tabelle dargestellt. Das liechtensteinische

Wahlssystem kann der personalisierten Verhältniswahl mit Sperrklausel zugeordnet werden, welches Nohlen auch für Deutschland identifiziert.

Tabelle 18.1: Typen von Wahlsystemen

| Mehrheitswahl (MW)                    | Beispiele             | Verhältniswahl (VW)                                     | Beispiele         |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------|-------------------|
| Relative MW in Einerwahlkreisen       | Großbritannien        | Reine VW mit starren Listen                             | Niederlande       |
| Absolute MW in Einerwahlkreisen       | Frankreich            | VW mit starren Listen in großen Mehrpersonenwahlkreisen | Spanien, Portugal |
| MW mit Minderheitenvertretung         | Japan vor 1996        | Kompensatorische VW mit Sperrklausel                    | Ungarn            |
| MW in kleinen Mehrpersonenwahlkreisen | Kein Beispiel genannt | Personalisierte VW mit Sperrklausel                     | Deutschland       |
| MW mit proportionaler Zusatzliste     | Mexiko                | Übertragbare Einzelstimmgebung                          | Irland, Malta     |

Quelle: Nach Nohlen 2010: 36–37.

Wahlssysteme unterscheiden sich ferner nach zahlreichen technischen Elementen, etwa Wahlkreiseinteilungen, Mandatszahlen, Art der Wahllisten, Kandidaten- oder Parteienwahl, Verfahren bei der Sitzzuteilung oder Sperrklauseln.

Funktionen und Wirkungen

Die Wahlsystemforschung fragt unter anderem nach den Funktionen und der Performanz verschiedener Wahlssysteme, etwa in Bezug auf die adäquate Repräsentation von Bevölkerungssegmenten in Parlamenten, nach dem Einfluss auf den politischen Prozess und auf politische Entscheidungen, nach der Partizipation und Entscheidungsfreiheit der Wähler:innen, nach der Verständlichkeit und Einfachheit eines Wahlsystems sowie generell nach der Herstellung der Legitimität von Gewählten zur Ausübung ihres Amtes.

Es stellt sich ferner die Frage nach den Wirkungen eines Wahlsystems auf das Parteiensystem. Wahlen tendieren dazu, die Zahl der Parteien zu begrenzen und favorisieren in der Regel große Parteien oder die größte Partei. Je nach Wahlssystem kann dieser Effekt unterschiedlich stark ausfallen, typischerweise jedoch in Majorzsystemen stärker als in Proporzsystemen (siehe Duverger 1954; Lijphart 1994; Nohlen 2010).

Proportionalität

Spezielles Augenmerk wird in der Wahlsystemforschung der Proportionalität in der Sitzverteilung geschenkt. Die Ausgangsfrage lautet, wie unverfälscht sich der Wille der Wähler:innen in der Sitz-

verteilung eines Parlaments ausdrückt. Viele Faktoren können zur Disproportionalität beitragen, angefangen vom Wahlsystem über die Wahlkreiseinteilung, allfällige Sperrklauseln bis hin zum Berechnungsverfahren bei der Mandatzuteilung, um die wichtigsten zu nennen. Die Disproportion zwischen Stimmen- und Sitzanteil wird in der Politikwissenschaft bevorzugt mit dem Gallagher-Index gemessen (Gallagher 1991).

## Bestimmungsgründe von Wahlsystemen

Hinsichtlich der Gründe für die Einführung eines bestimmten Wahlsystems gibt es zahlreiche Hypothesen und Befunde (Schoen 2005: 600–604 mit Verweis auf Rokkan und weitere Autoren). So kann der Minderheitenschutz ein Motiv für das Verhältniswahlsystem sein, in einer anderen Phase wird es als antisozialistische Reaktion interpretiert. Dabei spielen jedoch manche weitere Faktoren eine Rolle, so das Verhältnis zwischen den etablierten Parteien, die Staatsgröße, wobei in kleinen Staaten das Proporzwahlrecht leichter einzuführen sei, ferner seien auch kulturelle Prägungen wirksam. Blais und Massicotte (1997) verweisen stärker auf die geografische Lage, also auf die Übernahme von Mustern aus Nachbarstaaten oder dem Mutterland bei ehemaligen Kolonialstaaten in Kombination mit dem ökonomischen und kulturellen Hintergrund und lokalen Traditionen.

## Empirische Befunde

Nach der Arbeit von Scheiber (1967) über das Wahlrecht ist keine weitere Monografie über das liechtensteinische Wahlrecht publiziert worden. Die substanziellen Entwicklungen seit jenem Publikationsjahr, Betrachtungen zum aktuellen Wahlrecht oder zu einzelnen Aspekten des Wahlrechts sind danach gelegentlich in Aufsätzen oder Kapiteln anderer wissenschaftlicher Arbeiten zum politischen System Liechtensteins publiziert worden. Waschkuhn geht in seiner Monografie über das politische System Liechtensteins im Kapitel über Wahlen auch auf das Wahlrecht ein (1994: 306–323), Marxer widmet in der Dissertation über das Wahlverhalten ein Kapitel dem Wahlrecht (2000: 53–66), Beck ebenso in der Dissertation über den Landtag (2013: 57–79) sowie Wille in seiner Monografie über die liechtensteinische Staatsordnung (2015: 402–412 über das Wahlrecht, 462–467 über die Wahl zum Landtag). Marxer und Sele veröffentlichten eine Studie über das Auslandswahlrecht (2012), Marxer ferner über Möglichkeiten der Optimierung des Wahlsystems (2013), Frick (2016) über Disproportionalitäten bei Gemeindewahlen. Ferner war auch schon die Frage der Direktwahl der Regierung Thema von Abhandlungen (Marxer 2010b; Nigg 2017; Frommelt et al. 2022). Im Verfassungskommentar befassten sich zudem Schiess Rütimann (2015) mit den staatsbürgerlichen Rechten (Art. 29 LV), Bussjäger (2016) mit den Verfassungsartikeln zum Landtag, die auch das Wahlrecht (Art. 45–47 LV) streifen.

Das Wahlrecht steht nur liechtensteinischen Staatsangehörigen ab 18 Jahren mit ordentlichem Wohnsitz in Liechtenstein zu, die nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind. Demzufolge sind ausländische Staatsangehörige sowie Liechtensteiner:innen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland nicht wahlberechtigt. Auf Gemeindeebene sind die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Staatsange-

hörigen wahlberechtigt (ausführlicher zum Stimm- und Wahlrecht im Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

## Wahlsystem auf Landesebene

Das Wahlrecht zum Landtag ist summarisch in Art. 46 LV geregelt. Demnach werden die 25 Abgeordneten vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Das Oberland und das Unterland bilden je einen Wahlbezirk, wobei 15 Abgeordnete auf das Oberland und zehn auf das Unterland entfallen.

### Wahltermin und Mandatsdauer

Die Mandatsdauer des gewählten Landtags beträgt vier Jahre. Die ordentlichen Landtagswahlen finden jeweils im Februar oder März des Kalenderjahres statt, in welches das Ende des vierten Jahres fällt. Eine Wiederwahl von Abgeordneten, auch mehrfach, ist zulässig (Art. 47 LV). Parteien können in eigenen Reglementen die Mandatsdauer beschränken, was aber Personen nicht daran hindern könnte, für eine andere Wählergruppe zu kandidieren (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch).

Vorgezogene Neuwahlen müssen durchgeführt werden, wenn der Fürst aus erheblichen Gründen den Landtag auflöst, wenn der Landtag das Anwesenheitsquorum zur Beschlussfassung von zwei Dritteln der ordentlichen Abgeordneten unterschreitet und daher nicht mehr handlungsfähig ist, oder wenn infolge eines Volks- oder Gemeindebegehrens die Mehrheit in einer Volksabstimmung die Auflösung des Landtages beschließt (siehe die Beiträge „Landtag“ sowie „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Wird der Landtag aufgelöst, finden Neuwahlen binnen sechs Wochen statt (Art. 50 LV), die eine neue vierjährige Mandatsperiode einleiten.

### Wahlvorgang

Die Details zur Landtagswahl sind im VRG geregelt. Mit öffentlicher Kundmachung informiert die Regierung über den Wahltermin und fordert dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge der Wählergruppen müssen getrennt für die Wahlkreise und mit Unterschriften von mindestens 30 Stimmberechtigten rechtzeitig eingereicht werden. Sie müssen ferner die Bezeichnung der Wählergruppe (in der Regel der Name einer Partei) tragen. Kandidierende ohne bestehende Partei im Rücken müssen ebenfalls eine Bezeichnung für ihre Wählergruppe angeben. Die eingereichten Wahlvorschläge werden mit der Bezeichnung der betreffenden Wählergruppe und in der gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden in amtliche Wahllisten übertragen. Diese können nicht mehr verändert werden und es können nur Personen gewählt werden, die auf den Wahllisten des betreffenden Wahlkreises aufgeführt sind.

Die Wahlen finden an einem Sonntag statt. In jeder Gemeinde ist eine Wahlurne aufgestellt, in die die Wähler:innen der betreffenden Gemeinde ihre Stimme einwerfen können. Die Urnen sind bis zwölf Uhr mittags geöffnet, danach beginnt die Auszählung der Stimmen. In jeder Gemeinde wird die Wahl von einer Wahlkommission begleitet und beobachtet. Diese zählen auch die Stimmen aus. Die Wahlen und insbesondere die Auszählung werden ferner von Wahlkommissionen des Unterlandes und des

Oberlandes sowie am Ende von einer Landeswahlkommission begleitet und geprüft. Seit 2013 begeben sich mehr als 95 % der Wahlteilnehmenden allerdings nicht persönlich an die Urne, sondern wählen mittels Briefwahl (2005: 49,0 %, 2009: 80,5 %, 2013: 95,6 %, 2017: 95,9 %, 2021: 97,3 %).

Bei den Wahlen dürfen nur die amtlichen Wahllisten verwendet werden. Diese haben entsprechend der jeweiligen Mandatszahlen im Oberland eine Stimmkraft von 15, im Unterland von 10 Stimmen. Wahlvorschläge müssen in jedem Wahlbezirk mindestens einen und dürfen maximal zehn (Unterland) oder 15 (Oberland) Kandidierende enthalten. Es ist den Wählergruppen erlaubt, nur in einem der beiden Wahlkreise anzutreten. Dies schmälert allerdings die Chancen, die Sperrklausel zu überwinden.

Die Wähler:innen können die von ihnen bevorzugte Wahlliste unverändert einwerfen, sie können Kandidierende auf der Liste streichen und/oder Kandidierende von anderen Parteien dazuschreiben (panaschieren; umgangssprachlich „Sympathiestimmen“). In den ersten beiden Fällen wird die volle Stimmkraft (10 bzw. 15 Stimmen) der Partei der betreffenden Wahlliste gutgeschrieben. Bei einem vollen, unveränderten Stimmzettel sind es entsprechend viele Kandidatenstimmen, bei nicht vollen Stimmzetteln ohne Sympathiestimmen wird die restliche Stimmenzahl der betreffenden Wählergruppe als Zusatzstimmen angerechnet. Beim Panaschieren geht jeweils eine Stimme als Kandidatenstimmen an die betreffende Person sowie auch an die betreffende Wählergruppe. Kumulieren, d. h. mehrere Stimmen an einzelne Kandidierende zu vergeben, ist indessen nicht zulässig.

### Sperrklausel und Mandatszuteilung

Art. 46 Abs. 3 LV sieht eine Sperrklausel von landesweit 8 % vor. Die Mandatszuteilung erfolgt nur an Wählergruppen, die wenigstens 8 % der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen erreichen. Stimmen für Wählergruppen, die an der Sperrklausel scheitern, finden bei den weiteren Berechnungen der Mandatszuteilung keine Beachtung.

Die Sitzverteilung erfolgt nach zwei unterschiedlichen Verfahren. In einem ersten Schritt kommt eine Grundmandatsverteilung mit Divisor nach einem modifizierten Hare-Niemeyer- beziehungsweise Hagenbach-Bischoff-Verfahren zur Anwendung. Das heißt, dass nach Abzug der Stimmen von Wählergruppen, die an der Sperrklausel gescheitert sind, für beide Wahlkreise getrennt das verbleibende Stimmmentotal durch die um eins erhöhte Mandatszahl des Wahlkreises dividiert und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Dies ist die Wahlzahl. Die Parteien erhalten in jedem Wahlkreis so viele Mandate (Grundmandate), wie die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) enthalten ist.

Falls nicht alle Mandate in einem Wahlkreis verteilt sind, kommt es zu einer Restmandatsverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren aufgrund der Reststimmen. Die Reststimmen sind die Differenz zwischen der Stimmenzahl einer Partei und der mit der Zahl ihrer Grundmandate multiplizierten Wahlzahl. Es bleiben weiterhin die Wählergruppen, die die Sperrklausel nicht überwunden haben, ausgeklammert. Eine weitere Bedingung für die Teilnahme an der Restmandatsverteilung ist, dass im betreffenden Wahlkreis ein Grundmandat erzielt wurde. Das Verfahren geht so, dass die Reststimmen der Parteien nach ihrer Größe angeordnet werden, darunter die Hälfte, ihr Drittel usw. notiert wird. Die verbleibenden Mandate werden an die Parteien gemäß der größten, zweitgrößten, drittgrößten etc. Zahl vergeben, die sich nach diesem Verfahren zeigen.

Berechnungen auf Basis der tatsächlichen Parteistimmen bei liechtensteinischen Landtagswahlen und bei Gemeindewahlen zeigen, dass Hürden wie die Sperrklausel und das Grundmandatserfordernis bei der Restmandatsverteilung, aber auch die angewandten Verfahren bei der Zuteilung von Mandaten die größeren Parteien begünstigen. Eine gerechtere Mandatsverteilung würde in der Regel mit dem Sainte-Laguë-Verfahren erzielt (Marxer 2013: 28–30; Frick 2016: 24). Die FBP brachte im Oktober 2023 eine Parlamentarische Initiative zur Einführung des Mandatszuteilungsverfahrens nach dem „doppelten Pukelsheim“ in den Landtag ein. Dies sollte die Repräsentation des Wählerwillens in Bezug auf die vergebenen Mandate verbessern. In einem ersten Schritt würden die Parteistimmen (jeweils 10 im Wahlkreis Unterland, 15 im Oberland) auf die Zahl der rechnerisch ermittelten Wähler:innen umgerechnet und addiert. Aufgrund der Stärke an Wähler:innen würde die Mandatszahl der Parteien ermittelt, in einem zweiten Schritt dann die Zuteilung der Mandate an die Parteien im Oberland und Unterland vorgenommen. Die Regierung prüfte pflichtgemäß die Initiative, bescheinigte ihr Konformität mit der Verfassung, plädierte aber für eine umfassendere Wahlreform, wobei auch die Sperrklausel von 8 Prozent, die die stärkste Verzerrung des Wählerwillens darstellen kann, ferner auch eine möglichst proportionale Zuteilung der Mandate auf die beiden Wahlkreise oder sogar die Aufhebung der beiden Wahlkreise als Möglichkeiten skizziert wurden (Regierung 2024).

Der Landtag befassete sich am 6. März 2024 mit der Initiative, beschloss mit knapper Mehrheit von 14 gegen 11 Stimmen Eintreten auf die Vorlage und führte die Erste Lesung durch.

### Wahlbeschwerden

Über Wahlbeschwerden entscheidet nach Art. 59 LV der Staatsgerichtshof (StGH) (Bussjäger 2016, Art. 59 LV: Rn 1, Rn 15–20), wobei sich dies auf Landtagswahlen, nicht auf Gemeindewahlen bezieht. Anlässlich einer Wahlbeschwerde bei den Gemeinderatswahlen 1995 ließ der StGH erkennen, dass er auch bei Wahlbeschwerden auf Gemeindeebene zuständig ist (Marxer 2022: 38). Wahlbeschwerden kommen in Liechtenstein selten vor und zeigen, dass Wahlen in der Regel gesetzeskonform durchgeführt werden. Eine Beschwerde mit größerer Tragweite wurde im Streit um die Frage nach der Mandatsdauer 1930 vorgebracht. Die VP beharrte darauf, dass nach den vorgezogenen Neuwahlen von 1928 komplette Neuwahlen stattzufinden hätten. Der StGH entschied jedoch, dass bei vorgezogenen Neuwahlen wieder eine Mandatsdauer von vier Jahren beginnt (Kundmachung in LGBL 1931.005).

1962 wandte sich die CSP an den StGH wegen der Sperrklausel von 18 %. Der StGH erklärte diese für verfassungswidrig, machte aber den Einzug in den Landtag davon abhängig, dass ein Grundmandat erzielt wird (StGH 1962/1).

1966 kam es zu zwei Beschwerden. Die Beschwerde der FBP und der CSP richtet sich gegen die Mandatsverteilung, da Restmandate nur Parteien zugeteilt wurden, die im Wahlkreis ein Grundmandat erzielt hatten. Der StGH wies die Beschwerde jedoch ab und bekräftigte erneut das Erfordernis eines Grundmandates (StGH 1966/2). Die zweite Beschwerde richtete sich gegen die öffentliche Verfügbarkeit von Stimmzetteln und die Festsetzung der Öffnungszeiten der Wahllokale. Auch diese Beschwerde wurde abgewiesen (StGH 1966/3).

## Wahl der Regierung

Die Regierung wird nicht direkt vom Volk gewählt, sondern vom neu gewählten Landtag vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Einzelne politische Vorstöße und Willensbekundungen zur Einführung einer Direktwahl der Regierung hatten bis vor Kurzem nie zu einem ernsthaften Versuch der Einführung der Direktwahl der Regierung geführt (Marxer 2010b: 1; Nigg 2017: 7–9; siehe auch Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch). Allerdings plädierten die Parteien DU (Die Unabhängigen) und nach der Abspaltung auch DpL (Demokraten pro Liechtenstein) wiederholt für die Einführung der Direktwahl der Regierung. Und tatsächlich startete die DpL 2023 eine Volksinitiative zur Einführung der Direktwahl der Regierung. Da nach der Volkswahl der Landtag und ebenso der Fürst gemäß Initiative die Regierung bestätigen müssten, lautete der Titel allerdings „Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung“. Gegen die Initiative sprachen sich unter anderem die Regierung und die drei anderen im Landtag vertretenen Parteien aus. Die Volksabstimmung vom 25. Februar 2024 brachte in klarem Resultat: Bei einer Stimmbeteiligung von 66,5 Prozent sprachen sich nur 32 Prozent für die Direktwahl aus, 68 Prozent votierten dagegen.

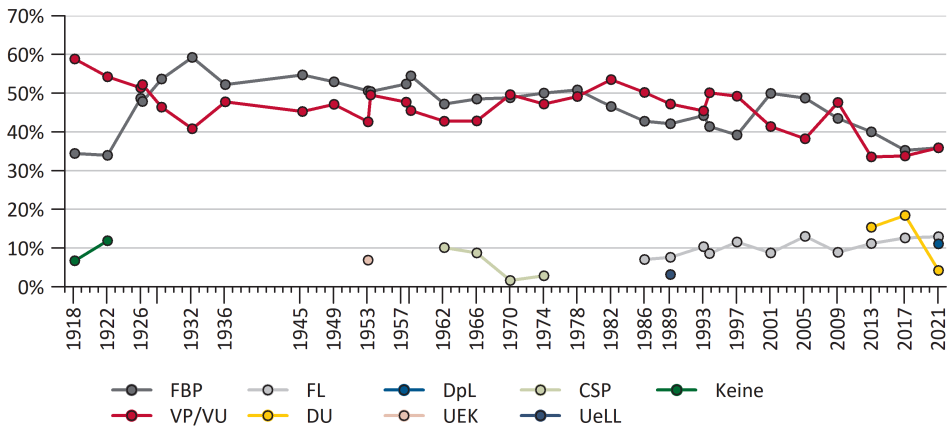
## Stimmenanteile der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918

Die Stimmenanteile der Parteien können verlässlich erst seit der Einführung des Proporzwahlrechts ermittelt werden, also beginnend mit den ersten Wahlen nach dem Listenproporz im Jahr 1945. Für die Zeit davor wird der Stimmenanteil der Parteien aufgrund der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ermittelt, falls eine eindeutige Parteizuordnung gemacht werden kann. Bei den Stillen Wahlen 1939 und der Mandatsverlängerung 1943 können keine Angaben gemacht werden, da kein Urnengang erfolgte.

Die Abbildungen zu den Stimmenanteilen bei Landtagswahlen und den Mandatszahlen zeigen, dass die beiden Parteien FBP und VP/VU das politische Geschehen bei allen Wahlen stark dominiert haben, zurückgehend bis zu den Parteigründungen 1918 (siehe Abbildung 18.2 zur Mandatsverteilung). Die beiden großen Volksparteien (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch) liefern sich traditionsgemäß ein Kopf-an-Kopf-Rennen, welches bis in die 1960er-Jahre die FBP an der Spitze sah, danach aber immer wieder zu Mehrheitswechseln und entsprechend auch Wechseln in der Regierung führte. Mit Ausnahme der Alleinregierungsphasen von 1997–2001 (VU) und 2001–2005 (FBP) gingen die beiden Parteien immer eine Regierungskoalition ein, wobei die mandatsstärkere Partei die Mehrheit in der Regierung und den Regierungschef stellte (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch).

Andere Parteien hatten immer einen schweren Stand und scheiterten bis in die 1980er-Jahre an der Sperrklausel oder am Grundmandaterfordernis, sofern überhaupt eine dritte Partei neben FBP und VU kandidierte. 1989 kam es erstmals vor, dass vier Parteien zur Wahl antraten, wobei aber sowohl die Freie Liste (FL) wie auch die Überparteiliche Liste (ÜLL) scheiterten. 2013 traten das zweite Mal vier Parteien an, ebenso 2017. Beide Male schafften es sowohl die FL wie auch DU in den Landtag. 2021 traten erstmals fünf Parteien an, wobei die neu antretende DpL – eine DU-Abspaltung – reüssierte, DU jedoch scheiterte.

Abbildung 18.1: Stimmenanteile der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/eigene Berechnungen.

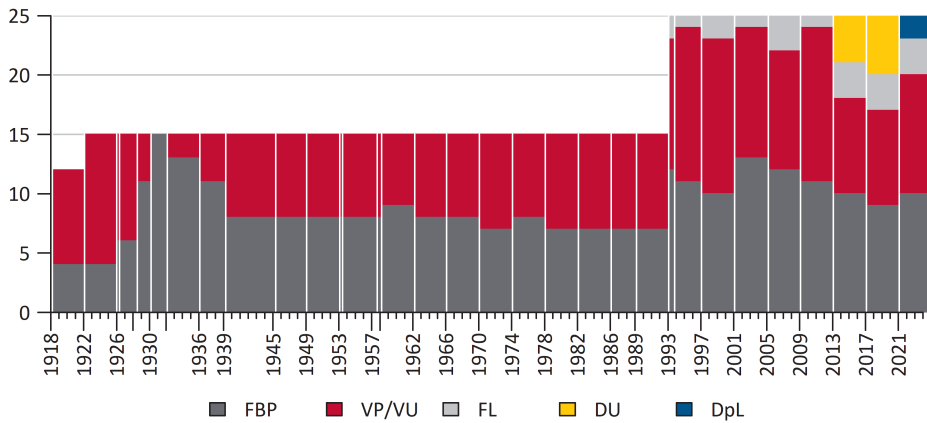
## Mandatsverteilung bei Landtagswahlen seit 1918

Die Zeit vor 1939 mit dem damaligen Majorzwahlrecht hatte stark polarisierende und verzerrende Verhältnisse auf Mandatebene generiert. Bis 1926 profitierte die VP vom disproportionalen Effekt des Wahlrechts, ab 1928 die FBP.

Das Proporzwahlrecht hat zu einer gerechteren Mandatsverteilung geführt, die Dominanz der beiden Volksparteien jedoch weiter begünstigt. Seit der Einführung des Proporzwahlrechts 1939 bis 1989 entfielen alle Mandate bei wechselnden Mehrheitsverhältnissen auf FBP und VU. Erst ab 1993 sind auch andere Parteien im Landtag vertreten, wobei seit 2013 die kleineren Parteien deutlich an Mandaten zulegen konnten. 2017 wurde das bisherige Maximum von fünf DU-Mandaten und drei FL-Mandaten erreicht, während die Parteien der großen Koalition – FBP und VU – noch über 17 Mandate verfügten.

Die Mandatszahl der Parteien reflektiert jeweils den Stand zum Zeitpunkt der Landtagswahlen. 2011 trat der Abgeordnete Harry Quaderer jedoch aus der VU aus und führte sein Mandat für den Rest der Mandatsperiode als Parteiloser weiter. 2013 kandidierte er erfolgreich mit der neu gegründeten DU. 2018 trat der Abgeordnete Johannes Kaiser aus der FBP-Fraktion aus und erklärte sich als „parteilos“, also parteilos. Die Regierungsparteien fielen somit auf 16 Mandate zurück. Im Sommer 2018 folgte ein weiterer Eklat: Drei der fünf DU-Abgeordneten traten aus der Fraktion und der Partei aus. Im September 2018 formierten sie sich als neue Partei „Demokraten pro Liechtenstein“, während sie im Landtag, zu welchem sie unter dieser Bezeichnung nicht kandidiert hatten, die Bezeichnung „Neue Fraktion“ erhielten (siehe auch Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch). Die Fragmentierung im Landtag hatte somit einen historischen Höchststand erreicht. Diese Entwicklung ist Ausdruck schwindender Parteibindungen, bröckelnder Fraktionsdisziplin, zunehmender Personalisierung in der Politik und des Bemühens von Personen und Parteien, sich stärker zu profilieren.

Abbildung 18.2: Anzahl Mandate der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse.

Hinweis: 1918: 12 vom Volk gewählte Abgeordnete, 3 vom Fürsten ernannte Abgeordnete; 1922–1989: 15 vom Volk gewählte Abgeordnete; seit 1993: 25 vom Volk gewählte Abgeordnete. 1926, 1953, 1956/57 und 1993 fanden Wahlen in engem Abstand statt.

2007 tauchte die Frage auf, ob das Abgeordnetenmandat verloren geht, wenn man den Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt. Da die Regelungen im VRG nicht eindeutig waren, wurde dies in einer Gesetzesrevision klar geregelt. Demnach büßen nicht nur Abgeordnete das Mandat ein, wenn sie das Stimmrecht nachträglich verlieren (VRG 1973), sondern auch, wenn sie während der Mandatsperiode in einen anderen Wahlkreis ziehen (LGBI. 2008.138; siehe auch Gutachten Pernthaler 2006, 2007).

## Wahlsystem auf Gemeindeebene

Für das Wahlrecht auf Gemeindeebene<sup>3</sup> ist neben der Verfassung und dem VRG auch das Gemeindegesetz (GemG) maßgeblich. Ein wesentlicher Unterschied zur Landesebene ist die Direktwahl des Vorstehers / der Vorsteherin (siehe auch Beitrag „Gemeinden“ in diesem Handbuch).

Bei Gemeindewahlen werden von den in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten am gleichen Wahltag auf separaten Stimmzetteln beziehungsweise Wahllisten die Vorsteher:innen und die Mitglieder der Gemeinderäte gewählt. Die Gemeindewahlen finden in allen Gemeinden am gleichen Tag statt. Wie auf Landesebene werden Wahlvorschläge eingereicht und amtliche Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen der Wählergruppen für den Gemeinderat und für das Amt des Vorstehers/der Vorsteherin gedruckt. Nur diese dürfen verwendet werden.

3 Ausführlich zur Entwicklung des Wahlrechts und den Wahlen auf Gemeindeebene im der Publikation von Marxer (2022): Wahlen auf Gemeindeebene seit 1862.

Die Gemeinden können die Zahl der Gemeinderatsmandate innerhalb einer engen Bandbreite selbst bestimmen. Bei Gemeinden mit bis 1.500 Einwohner:innen sind es sechs oder acht Mitglieder des Gemeinderates neben dem Vorsteher/der Vorsteherin, bei Gemeinden bis 3.000 Einwohner:innen acht oder zehn, bei Gemeinden über 3.000 Einwohner:innen zehn oder zwölf.

Bei der Gemeindewahl kann ein Stimmzettel für die Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin und ein Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates eingeworfen werden. Nach Schließung der Urnen wird zunächst ermittelt, wer als Vorsteher/Vorsteherin gewählt ist. Hierzu ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei einem Patt oder wenn im Falle von mehr als zwei Kandidaturen niemand die absolute Mehrheit erreicht, folgt eine Stichwahl binnen vier Wochen. Alle bisherigen Kandidierenden sind berechtigt, an der Stichwahl teilzunehmen, sie können ihre Kandidatur aber auch zurückziehen. Im zweiten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit (Art. 71 GemG). Stichwahlen sind selten, da meistens nur zwei Kandidierende antreten, oft auch nur ein Kandidat/eine Kandidatin, wenn die Gegenpartei keine Erfolgschancen sieht.

Die Auszählung der Stimmen der Gemeinderatswahl erfolgt erst, wenn die Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin gültig erfolgt ist. Im Falle einer Stichwahl steht daher das Ergebnis der Vorsteher- und Gemeinderatswahl erst nach dem zweiten Wahlgang fest.

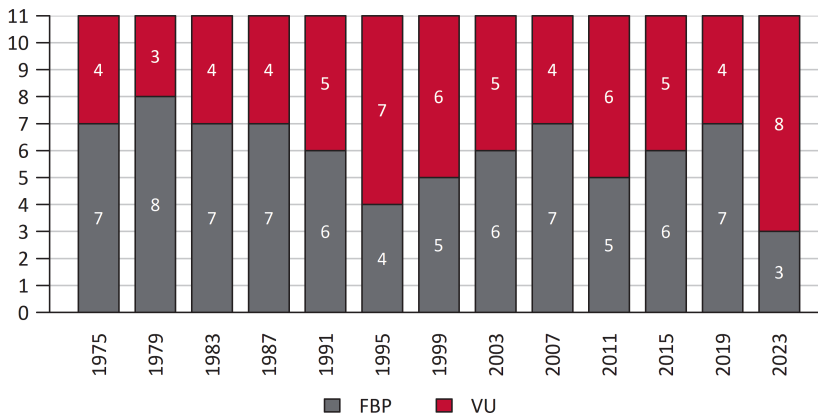
Die Verteilung der Mandate für den Gemeinderat erfolgt bei der Grundmandatsverteilung wie bei Landtagswahlen nach einem modifizierten Hare-Niemeyer- bzw. Hagenbach-Bischoff-Verfahren. Es gibt allerdings einen wesentlichen Unterschied. Denn wenn der Vorsteher/die Vorsteherin einer bestimmten Partei zugeordnet werden kann – was bisher immer der Fall war –, wird dies wie ein zusätzliches Gemeinderatsmitglied gerechnet. Das heißt, dass die Wahlzahl in diesem Falle so ermittelt wird, dass die Gesamtzahl an Kandidaten- und Zusatzstimmen durch die um zwei statt um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen dividiert wird. Bei der Grundmandatsverteilung wird der parteigebundene Vorsteher/die Vorsteherin dem Kontingent der Grundmandate der betreffenden Partei zugerechnet. Seit der Änderung des GemG 2018 (LGBL 2018.269) werden allfällige Restmandate nicht mehr nach dem d'Hondt'schen Verfahren ermittelt, sondern nach der Hagenbach-Bischoff-Methode (Bericht und Antrag der Regierung, BuA Nr. 41/2018). Art. 79 Abs. 2 GemG bestimmt, dass für die Restmandatsverteilung die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Wahlliste durch die um eins vermehrte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt wird und das erste Restmandat derjenigen Wahlliste zugeteilt, die den größten Quotienten aufweist. Das Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Restmandate zugeteilt sind. Bei gleichem Quotienten entscheidet zunächst der größte Rest, danach die größte Kandidaten- und Zusatzstimmenzahl, alsdann die größere Stimmenzahl der in Betracht kommenden Kandidaten, andernfalls das Los.

Eine Sperrklausel wie bei Landtagswahlen gibt es nicht. Bei der Restmandatsverteilung werden außerdem alle Wählergruppen berücksichtigt, selbst wenn sie kein Grundmandat erobert haben. Diese Gesetzesänderung wurde 2018 beschlossen (LGBL 2018.269), nachdem zuvor das Grundmandatsfordernis bestanden hatte.

## Stimmenanteil und Mandatsverteilung bei Gemeindewahlen seit 1975

Die Vorstehermandate haben jeweils Vertreter:innen der beiden Traditionsparteien FBP und VU gewonnen. In neun der dreizehn bisherigen Wahlen erzielte die FBP mehr Mandate als die VU. Der Spitzenwert lag bei acht von elf Mandaten im Jahr 1979. Die VU erreichte in vier Wahlen mehr Vorstehermandate als die FBP, wobei sie mit acht Mandaten bei den Wahlen 2023 am besten abschnitt. Da die Bürgermeisterin (Vorsteherin) von Vaduz allerdings 2024 zurücktrat, fand eine Nachwahl statt, an welcher nur der Vize-Bürgermeister (FBP) antrat und gewählt wurde. Eine klare gesetzliche Regelung zum Vergehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstehers / einer Vorsteherin fehlt allerdings noch.

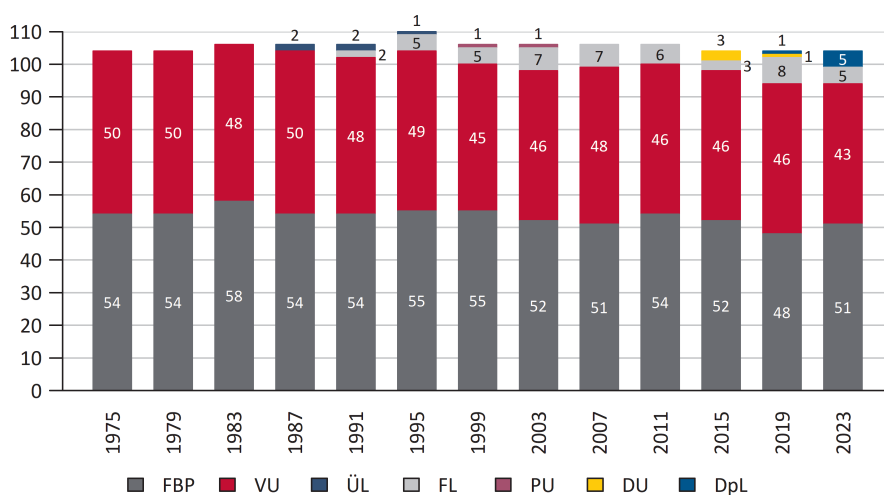
Abbildung 18.3: Vorstehermandate nach Parteien 1975–2023



Marxer 2022: 59 (aktualisiert)

Die weiteren Gemeinderatssitze gingen bis 1983 ebenfalls vollständig an Vertreter:innen der beiden Traditionsparteien, wobei die FBP bei allen Wahlen etwas mehr Gemeinderatsmandate erzielte als die VU. Mit jeweils zehn Mandaten Vorsprung endeten dabei die Wahlen 1983 und 1999. Seit 1987 sind auch andere Wählergruppen in Gemeinderäten in verschiedenen Gemeinden zu verzeichnen. Dabei waren die beiden letzten Wahlen 2019 und 2023 die erfolgreichsten, da zehn der 104 Mandate an die kleineren Parteien gingen. Dabei war die FL mit maximal acht Mandaten bei den Wahlen 2019 bisher am erfolgreichsten.

Abbildung 18.4: Gemeinderatsmandate nach Parteien 1975–2023 (ohne Vorsteher:innen)



Marxer 2022: 79 (aktualisiert)

## Volatilität

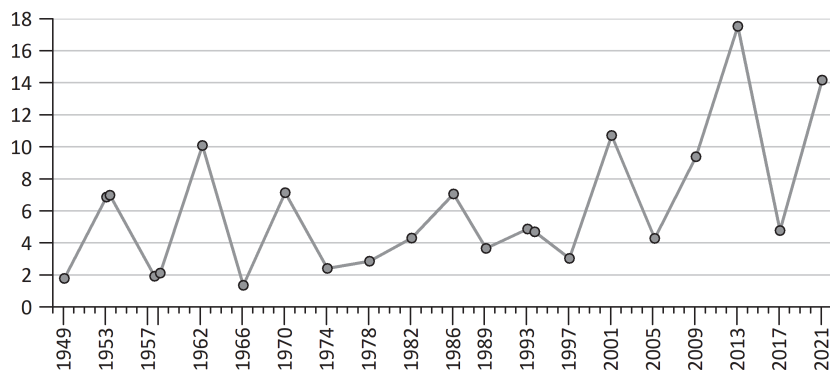
Liechtenstein weist ein sehr stabiles Parteiensystem auf. Die Machtverhältnisse im Landtag waren zwischen den beiden dominierenden Großparteien VU und FBP jahrzehntelang relativ ausgeglichen, die Parteibindungen stabil. Das Auftreten neuer Parteien und Wählergruppen bei Landtagswahlen führte gelegentlich zu Veränderungen im Wahlverhalten und zu Stimmengewinnen oder -verlusten bei Landtagswahlen.

Mit dem Pedersen-Volatilitäts-Index existiert eine anerkannte Methode zur Messung von Stimmengewinnen und -verlusten der Parteien (Pedersen 1979). Da sich die Gewinne und die Verluste insgesamt ausgleichen und nicht doppelt gezählt werden sollen, werden die Gewinne aller Parteien in Prozentpunkten addiert. Wenn alle Parteien an zwei aufeinander folgenden Wahlen das gleiche Resultat erzielen, ist das Ergebnis „0“. Das schließt allerdings nicht aus, dass es Volatilität in der Wählerschaft und im Wahlverhalten gegeben hat, nur hätte es sich in diesem Falle wechselseitig ausgeglichen. Wenn alle bisherigen Parteien keine Stimmen, sondern nur neue Parteien Stimmen erzielen, wäre der Wert „100“.

Abbildung 18.5 zeigt, dass das Auftreten neuer Parteien und deren Verschwinden jeweils zu verstärkter Volatilität auf der Aggregatebene führt: 1953 mit dem Auftreten und Verschwinden der Partei der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern (UEK) bei den beiden Wahlgängen im gleichen Jahr, 1962 mit dem ersten Auftritt der Christlich-sozialen Partei (CSP), 1986 mit der Freien Liste, 2013 mit der Partei DU. Die Landtagswahlen von 2013 führten zur bisher höchsten Resultatverschiebung von 17,3 Prozentpunkten: 15,3 Prozentpunkte gingen als Zugewinn auf das Konto der erstmals antretenden DU, die FL legte um 2,2 Prozentpunkte zu. 2021 verlor DU 14,2 Prozentpunkte, alle anderen Parteien legten zu, mit 11,1 Prozentpunkten die von DU abgespaltene DpL am meisten.

Relativ starke Verschiebungen selbst ohne Auftreten oder Verschwinden einzelner Parteien sind bei den Wahlen 1970, 2001 und 2009 zu registrieren. 1970 legte die VU stark zu, während die CSP nur noch im Unterland kandidierte und fast bedeutungslos wurde. 2001 verzeichnete die VU nach vier Jahren Alleinregierung starke Verluste, die FBP starke Gewinne. 2009 war genau das Gegenteil der Fall: Nach vier Jahren Alleinregierung und nachfolgend vier Jahren als führende Partei in der Koalition erlitt die FBP markante Verluste, während die VU stark zulegen konnte.

Abbildung 18.5: Pedersen-Volatilitäts-Index bei Landtagswahlen 1922–2021



Legende: Der Wert 10 bedeutet, dass eine oder mehrere Parteien zusammen (auch nicht mehr antretende Parteien) 10 Prozentpunkte gegenüber den vorangegangenen Wahlen verloren haben, andere (auch neue Parteien) 10 Prozentpunkte hinzugewonnen haben.

## Disproportionalität

Die Disproportionalität des Wahlergebnisses kann mit dem Gallagher-Index erfasst werden (Gallagher 1991). Dabei wird für jede Partei die Differenz an Prozentpunkten zwischen Stimmanteil und Mandatsanteil quadriert, diese Werte werden addiert und halbiert (um nicht positive und negative Abweichung doppelt zu zählen) und davon die Quadratwurzel gezogen. Die Werte können zwischen 0 (keine Abweichung) und 100 (totale Abweichung) variieren. Die Stimmen werden nach der Stimmkraft der Wahlkreise gewichtet, somit also aktuell für Liechtenstein Unterländer Stimmen durch zehn, Oberländer Stimmen durch fünfzehn dividiert.

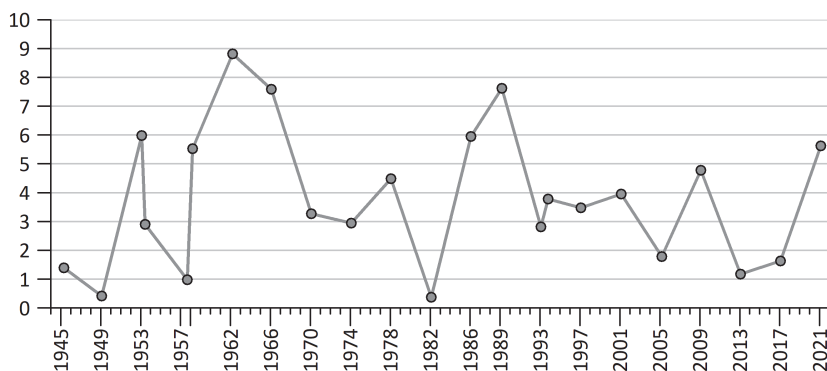
Wesentliche Einflussfaktoren für die Disproportionalität liegen im Wahlsystem – Proporz vs. Majorz sowie spezifische Sitzzuteilungsverfahren –, ferner in der Größe eines Parlaments, wobei es bei kleiner Mandatszahl wie in Liechtenstein tendenziell zu stärkeren Abweichungen führt, schließlich gibt es Verzerrungen aufgrund von Sperrklauseln oder ähnlichen Hürden wie beispielsweise einem Grundmandatserfordernis (Taagepera/Soberg 1989).

Ein Index-Wert >5 kann bereits als problematisch betrachtet werden. Der Disproportionseffekt war zur Zeit des Mehrheitswahlrechts extrem ausgeprägt, innerhalb der einzelnen Wahlkreise noch stärker als landesweit. Die im Oberland oder Unterland stärkere Partei holte dort alle oder die große Mehrheit

der Mandate. Das spezifische Wahlrecht von 1932 und 1936 erlaubt keine Differenzierung nach Wahlkreis, 1939 und 1943 fanden keine Wahlen mit Urnengang statt.

Bei den Landtagswahlen seit 1945 zeigt sich bei vielen Wahlen mit Werten zwischen null und fünf eine relativ proportionale Mandatsverteilung. Höhere Indexwerte gab es vor allem, wenn Parteien ohne Mandatserfolg kandidierten. Die stärkste Abweichung zeigte sich 1962, als die CSP mehr als 10 % der Stimmen erreichte, aber an der damaligen Sperrklausel von 18 % beziehungsweise dem Grundmandatserfordernis scheiterte. Vier Jahre später ging sie erneut leer aus. Eine deutliche Disproportionalität zeigt sich auch bei den ersten beiden Kandidaturen der FL 1986 und 1989, bei welcher sie jeweils mehr als 7 % der Stimmen bekam, aber an der 1973 wieder eingeführten Sperrklausel von 8 % scheiterte. 2021 ist die Disproportionalität mehrheitlich dem Scheitern der DU bei der Mandatszuteilung geschuldet.

Abbildung 18.6: Disproportionalität des Wahlergebnisses: Gallagher-Index (1945–2021)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse; eigene Berechnungen.

*Hinweis:* Von 1945 bis 1970 dienen die für die einzelnen Parteien abgegebenen Parteilisten als Grundlage (Listenproporz). Da seit der Einführung des Kandidatenproporzes 1974 nicht mehr die Parteilisten gezählt werden – also jeder Wahlzettel einer Partei angerechnet wird –, sondern die Kandidaten- und Zusatzstimmen zugrunde liegen, verfügen Wähler:innen im Unterland über 10 Stimmen, diejenigen im Oberland über 15 Stimmen. Für die Berechnung des Gallagher-Index werden daher die Stimmen einer Partei im Unterland durch zehn geteilt, diejenigen im Oberland durch 15, um so rechnerisch auf die Zahl der fiktiven Wähler:innen zu schließen. 1953, 1956/57 und 1993 fanden jeweils zwei Wahlen im gleichen Jahr oder kurz nacheinander aufgrund von Landtagsauflösungen und vorgezogenen Neuwahlen statt.

Aus demokratiepolitischer Sicht stellt die Sperrklausel von 8 % eine fragwürdig hohe Hürde dar. Eine Volksinitiative der FL zu Abschaffung der Sperrklausel wurde 1992 jedoch an der Urne mit 67,9 % Nein-Stimmen abgelehnt. Alternativen wie etwa das Modell der Ersatzstimme, wie es in Deutschland diskutiert wird, wurden in Liechtenstein bisher nicht thematisiert. Dieses Verfahren würde den Wähler:innen auf dem Stimmzettel die Möglichkeit geben, einer anderen Partei die Stimme zu geben, falls die priorisierte Partei mit ihren Stimmen kein Mandat erreicht. Diese Ersatzstimme könnte allenfalls gewichtet werden, indem beispielsweise nur die halbe Stimmkraft angerechnet würde. Auf diese Weise wären die Stimmen der betreffenden Wähler:innen nicht ganz wertlos.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Weitere aktualisierte Hinweise und Literaturverweise auf Wikipedia unter „Ersatzstimme“ (andere Bezeichnungen für Ersatzstimme: Alternativstimme, Eventualstimme, Hilfsstimme, Nebenstimmen, Zweitpräferenz).

## Wahlkampf und Wahlkampfkommunikation

In der Wahlkampfkommunikation zeigen sich seit den Anfängen von 1918 bis in die Gegenwart markante Veränderungen. Die Wahlkampagnen sind zeitlich immer weiter ausgedehnt worden; Wahlkämpfe werden zunehmend professionell konzipiert und durchgeführt; mit der Zunahme an Medien und Informationsträgern sind Wahlkämpfe multimedialer geworden; die persönliche Direktansprache (interpersonelle Kommunikation) ist zugunsten der medialen Kommunikation etwas in den Hintergrund getreten; dank wirtschaftlicher Prosperität und Parteienfinanzierung können mehr finanzielle Mittel in Wahlkämpfe investiert werden. Systematische Untersuchungen der Wahlkämpfe seit 1918 fehlen allerdings, sodass in dieser Hinsicht noch Forschungsleistungen zu erbringen sind.

Zu Stichworten wie Personalisierung, Profilierung und Populismus können ebenfalls nur Bemerkungen ohne fundierte diesbezügliche Studien gemacht werden. Ein Blick auf die politischen Auseinandersetzungen der 1920er- und 1930er-Jahre zeigt jedenfalls, dass das politische Klima damals sehr rau war und sich die Parteien mit Vorwürfen, Kritik und Diffamierungen keineswegs geschont haben. Dabei versuchten die Parteien, sich ein bürgernahes Profil zu geben und den Gegnern Negatives anzulasten. Exponenten der beiden führenden Parteien standen dabei besonders im Rampenlicht. Hinzu kam die parteipolitische Ausrichtung der beiden Zeitungen als Sprachrohr und Propagandaorgan für die VP/VU beziehungsweise die FBP. Auch danach und bis in die Gegenwart gab und gibt es immer wieder polemische Auseinandersetzungen zwischen Parteien und politischen Exponenten, sodass generalisierende Trendaussagen kaum zutreffen.

## Internationaler Vergleich

Das Wahlrecht Liechtensteins lässt sich als personalisiertes Verhältniswahlrecht mit Sperrklausel klassifizieren. Wähler:innen haben auf diese Weise einen prägenden und relativ direkten Einfluss auf die mandatsmäßige Vertretung der verschiedenen Parteien im Landtag sowie auf deren personelle Zusammensetzung. Disproportionalitäten sind jedoch trotz des Verhältniswahlrechts weiterhin vorhanden, etwa vergleichbar mit Kantonen in der Schweiz mit sehr kleinen Wahlkreisen bei kantonalen Parlamentswahlen (Vatter 2024: 79). Der Maximalwert von weniger als 4 Punkten im Gallagher-Index bei den berücksichtigten Schweizer Kantonen zeigt allerdings, dass in Liechtenstein je nach Landtagswahl dieser Wert deutlich übertroffen wird. Hierzu tragen nicht nur die Wahlkreisgrößen mit 15 und 10 Abgeordneten (vormals neun und sechs Abgeordnete) bei, sondern auch die landesweite Sperrklausel von 8 % (vormals sogar 18 %) sowie das Grundmandatserfordernis bei der Restmandatsverteilung. Einen weiteren unvoreilhaften Effekt für Kleinparteien übt das Mandatzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer und d'Hondt aus, welches andernorts mitunter durch das proportional wirkende Sainte-Laguë-Verfahren abgelöst wurde.

Die Entwicklung des Wahlrechts vom Majorzwahlrecht über den Listenproporz bis hin zum Kandidatenproporz sowie andere Zwischenschritte wie die Einführung von Gemeindedirektmandaten, die Mandatszähl und deren Verteilung auf die beiden Wahlkreise, die Sperrklausel, die Frage, ob eine Partei mit der Mehrheit der Stimmen auch garantiert die Mehrheit an Mandaten zugewiesen bekommt, das Stimm- und Wahlrecht von Frauen und liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland und

manche weitere Frage rund um das Wahlrecht haben in Liechtenstein oft zu heftigen Auseinandersetzungen und Zerwürfnissen zwischen den Parteien geführt. Mit Blick auf die Forschungsbefunde zur Entwicklung von Wahlsystemen sind für Liechtenstein vereinzelt Nachahmer-Effekte auszumachen, in Kombination mit einem erstarkenden demokratischen Bewusstsein. Dies betrifft beispielsweise die schrittweise Senkung des Wahlalters (1922 von 24 auf 21 Jahre, 1969 auf 20 Jahre, 2000 auf 18 Jahre), die Einführung des Frauenstimmrechts (1984) oder die Abschaffung der fürstlichen Abgeordneten (1921). Meistens standen jedoch parteipolitische Interessen im Vordergrund, wobei jede Partei den eigenen Vorteil im Auge hatte. Das Proporzwahlrecht wurde von der Mehrheitspartei nur widerwillig angenommen, aber angesichts der innenpolitischen Lage und der außenpolitischen Bedrohung als unausweichlich angesehen. Betreffend Sperrklausel zur Verhinderung neuer Parteien waren sich die beiden dominierenden Parteien hingegen meist einig, während die garantierte Mandatsmehrheit bei landesweiter Stimmenmehrheit sowie das Mandatsgewicht der beiden Wahlkreise aus parteipolitischer Interessenlage heraus unterschiedlich beurteilt wurde. Nicht zuletzt ist auch in Rechnung zu stellen, dass Wahlrechtsfragen sehr häufig in einer Volksabstimmung entschieden wurden, sodass beispielsweise selbst bei Einigkeit der Großparteien in Bezug auf die Mandatszahlerhöhung oder die Senkung des Wahlalters gelegentlich alles beim Alten blieb.

Im internationalen Vergleich stechen vor allem die Stabilität und Kontinuität des Parteienspektrums ins Auge. Von 1918 bis 1993 waren nur zwei Parteien im Landtag vertreten, von 1930 bis 1932 sogar nur eine einzige. Die Wurzeln der FBP gehen bis auf die Gründung 1918 zurück, die VU beruft sich auf die ebenfalls 1918 gegründete VP als Vorgängerpartei, die 1936 mit dem „Liechtensteiner Heimatdienst“ zur VU fusionierte. Bemerkenswert ist dabei auch, dass danach die meiste Zeit in einer Koalition regiert wurde. Seit 1939 gab es nur zwei Mandatsperioden, in welcher die beiden Parteien nicht eine gemeinsame Regierungskoalition bildeten: 1997 bis 2001 eine VU-Alleinregierung, 2001 bis 2005 eine FBP-Alleinregierung. Bis 1993 waren die beiden Großparteien also nicht nur die einzigen Parteien im Landtag, sondern regierten immer auch in einer Koalition.

Erst die neuere Entwicklung hat zu einer Erweiterung des Parteienspektrums außerhalb und innerhalb des Landtags geführt, dies im Zuge einer gesellschaftlichen Emanzipationsentwicklung, die friedens- und entwicklungspolitische Bewegungen ebenso umfasst wie soziale, demokratische, elitenkritische und gleichstellungsorientierte Bewegungen. Die jahrelangen Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechts, welches auf Landesebene 1984 in einer Volksabstimmung eingeführt wurde, sowie eine nachfolgende Volksinitiative zur Gleichstellung von Mann und Frau ragen dabei besonders hervor. In diesem politischen Klima kandidierte 1986 erstmals die FL, die liechtensteinische Ausprägung einer grün-alternativen Partei. Bei ihrem dritten Antreten 1993 zog sie in den Landtag ein. 2013 kandidierten erstmals und sogleich erfolgreich „Die Unabhängigen“ (DU) für den Landtag. Ihr Profil ist etwas unscharf, aber jedenfalls regierungs- und elitenkritisch und mit dem Anspruch, die Stimme des Volkes zu repräsentieren. Nach der Spaltung von DU erweiterte die DpL das Parteienspektrum, und bereits hat sich unter der Bezeichnung „Mensch im Mittelpunkt“ (MiM) eine neue Partei gegründet, die jedoch bis 2023 noch an keiner Wahl teilgenommen hat (ausführlicher im Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch).

Die zunehmende Fragmentierung des Parteienspektrums, die ideologische Ausdifferenzierung, ein zunehmender Profilierungsdruck, die Lockerung von Parteibindungen und zunehmende Volatilität im Wahlverhalten und den Wahlergebnissen der Parteien weisen darauf hin, dass Entwicklungen im

Ausland parallel auch in Liechtenstein festzustellen sind, nachdem während vieler Jahrzehnte die Wahlergebnisse und die Hegemonie von zwei Großparteien trotz Verhältniswahlrecht im internationalen Vergleich außergewöhnlich waren (siehe auch Beitrag „Wahlverhalten“ in diesem Handbuch).

## Fazit

Mit der Entwicklung des Wahlrechts vom Majorzsystem über den Listenproporz hin zum Kandidatenproporz in den 1930er-Jahren ist schrittweise eine adäquatere Umsetzung des Wählerwillens in Landtagsmandate erfolgt. Gleichzeitig ermöglichen das Streichen und Panaschieren auf den Wahllisten den Wähler:innen, die präferierten Personen in ihren Wahlkreisen zu unterstützen. Die Macht der Partieliten und -strukturen ist durch dieses personalisierte Verhältniswahlsystem begrenzt und stärkt somit das in der Verfassung verankerte freie Mandat der Abgeordneten. Dies wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Parteien Mühe bekunden, die maximale Zahl an Kandidierenden zu finden.

Die überschaubaren und weitgehend kontrollierbaren sozialen Verhältnisse, die kleine Mandatszahl in den beiden Wahlkreisen, aber auch die Existenz von Hürden im Zugang zum Landtag in Form von Sperrklauseln und Grundmandaterfordernis begünstigen große, etablierte Parteien. Dies äußert sich in einem über Jahrzehnte weitgehend stabilen Zweiparteiensystem, welches erst seit den 1990er-Jahren im Landtag zu einer zunehmenden Fragmentierung geführt hat. Die Disproportionalität zwischen Stimmenzahl und Mandatszahl der Parteien ist geringer als zur Zeit des Mehrheitswahlrechts, aber Schwankungen unterworfen und meist im kleineren Unterländer Wahlkreis höher als im Oberland.

## Literatur und Quellen

### Literatur

- Beck, Roger (2013): *Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).
- Blais, André/Massicotte, Louis (1997): Electoral Formulas: A Macroscopic Perspective. In: *European Journal of Political Research* 32, 107–129.
- Bussjäger, Peter (2016). Art. 45–55 LV. Stand: 5.2.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung* (verfassung.li).
- Derichs, Claudia/Heberer, Thomas (Hrsg.) (2006): *Wahlsysteme und Wahltypen. Politische Systeme und regionale Kontexte im Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Duverger, Maurice (1954): *Political Parties, Their Organization and Activity in the Modern State*. (Original französisch 1951). London: Methuen.
- Frick, Karin (2016): *Proportionale Repräsentation bei den Liechtensteiner Gemeindewahlen 1987–2015. Eine Simulation der Wahlergebnisse unter verschiedenen Verhältniswahlsystemen*. Bachelorarbeit Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft. Balzers.
- Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Schiess Rütimann, Patricia (2022): *Direktwahl der Regierung. Beispiele, Szenarien, Machbarkeit*. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

- Gallagher, Michael (1991): Proportionality, Disproportionality and Electoral Systems. In: *Electoral Studies* 10, H. 1, 33–51.
- Geiger, Peter (1997): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Haerpfer, Christian (1991): Wahlverhalten. In: Herbert Dachs, Peter Gerlich, Herbert Gottweis et al. (Hrsg.): *Handbuch des politischen Systems Österreichs*. Wien: Manz, 475–497.
- Lijphart, Arend (1994): *Electoral Systems and Party Systems. A Study of Twenty-Seven Democracies, 1945–1990*. New York: Oxford University Press.
- Lutz, Georg/Selb, Peter (2014): Wahlen. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): *Handbuch der Schweizer Politik*, 5., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 465–496.
- Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 30).
- Marxer, Wilfried (2009): Landtagswahlen 2009: Regierungsbildung und Wählerpräferenzen in Liechtenstein. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 23).
- Marxer, Wilfried (2010a): Liechtenstein. (Wahlen und Abstimmungen). In: Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.): *Elections in Europe. A Data Handbook*. Baden-Baden: Nomos, 1156–1186.
- Marxer, Wilfried (2010b): Notizen zu einer Direktwahl der Regierung in Liechtenstein. Ausgearbeitetes Manuskript zu einem Vortrag auf Einladung der Stabsstelle für Chancengleichheit (18. Mai 2010, Vaduz). BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 27).
- Marxer, Wilfried (2011): Wahlverhalten und Wahlforschung in Liechtenstein seit 1986. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *25 Jahre Liechtenstein-Institut*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 267–292.
- Marxer, Wilfried (2013): Optimierung des Wahlsystems in Liechtenstein. Wahlkreise – Mandatszahl – Sperrklausel – Mandatszuteilung. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 43).
- Marxer, Wilfried (2017): Landtagswahlen vom 5. Februar 2017. Ergebnisse einer Umfrage. BERN (LI Aktuell 1/2017).
- Marxer, Wilfried (2022): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019 (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
- Marxer, Wilfried/Sele, Sebastian (2012): Auslandswahlrecht – Pro und Contra sowie Einstellungen liechtensteinischer Staatsangehöriger im Ausland. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 38).
- Nigg, Thomas (2017): Die Direktwahl der Regierung in Liechtenstein. Eschen: Stiftung für Ordnungspolitik und Staatsrecht.
- Nohlen, Dieter (2010): Elections and Electoral Systems. In: Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.): *Elections in Europe. A Data Handbook*. Baden-Baden: Nomos, 1–67.
- Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.) (2010): *Elections in Europe. A Data Handbook*. Baden-Baden: Nomos.
- Pappi, Franz Urban/Shikano, Susumu (2007): *Wahl- und Wählerforschung*. Baden-Baden: Nomos (Forschungsstand Politikwissenschaft).
- Pedersen, Mogens N. (1979): The Dynamics of European Party Systems. Changing Patterns of Electoral Volatility. In: *European Journal of Political Research* 7, 1–26.
- Pernthaler, Peter (2006): Rechtsgutachten über die Auswirkung der Übersiedlung in einen anderen Wahlkreis auf das Mandat zum Liechtensteiner Landtag. (20. Oktober 2006, 13 Seiten). Innsbruck.
- Pernthaler, Peter (2007): Gutachtliche Stellungnahme zur geplanten Neuregelung der Wohnsitzfrage im Volksrechtsgesetz. (18. April 2007, 6 Seiten). Innsbruck.
- Quaderer-Vogt, Rupert (2014): *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins/Chronos.

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018): Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen) vom 8. Mai 2018; BuA Nr. 41/2018. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (BuA 2024/10). Vaduz.
- Scheiber, Carlo (1967): Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Diss. iur. Memmingen.
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2015): Art. 29 LV. Stand: 15.12.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Schoen, Harald (2005): Wahlsystemforschung. In: Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 573–607.
- Taagepera, Rein/Soberg, Shugert Matthew (1989): Seats and Votes. The Effects and Determinants of Electoral Systems. New Haven: Yale University Press.
- Vatter, Adrian (2024): Das politische System der Schweiz. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Studienkurs Politikwissenschaft).
- Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Wille, Herbert (1981): Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918, Bd. 8. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 59–215.
- Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
- Winkler, Jürgen R. (2012): Wahlrecht und Wahlsystem. In: Gabriel, Oscar W./Westle, Bettina (Hrsg.): Wählerverhalten in der Demokratie. Baden-Baden: Nomos, 135–148.
- Wolf, Sebastian (2014): Elektronische Demokratie in Liechtenstein. Stand und Perspektiven. In: Balthasar, Alexander/Bussjäger, Peter/Poier, Klaus (Hrsg.): Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht. Wien: Jan Sramek, 101–125.

## Internetlinks

- [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li): Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
- [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li): Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
- [www.historisches-lexikon.li](http://www.historisches-lexikon.li): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
- [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li): Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
- [www.landtagswahlen.li](http://www.landtagswahlen.li): Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
- [www.landtag.li](http://www.landtag.li): Website des Liechtensteinischen Landtages.
- [www.fbp.li](http://www.fbp.li); [www.vu-online.li](http://www.vu-online.li); [www.freieliste.li](http://www.freieliste.li); [www.du4.li](http://www.du4.li); [www.dpl.li](http://www.dpl.li); [www.mim-partei.li](http://www.mim-partei.li): Websites der Parteien.
- [www.regierung.li](http://www.regierung.li): Website der Liechtensteinischen Regierung.
- [www.statistikportal.li](http://www.statistikportal.li): Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
- [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li): Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
- [www.menschenrechte.li](http://www.menschenrechte.li): Website des Vereins für Menschenrechte.

## Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Wahlverhalten – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Gemeinden – Medien und öffentliche Kommunikation – Politisches System – Politische Kultur.